



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Zweckverband Gemeinsame Feuerwehrwerkstatt
c/o Verbandsgemeindeverwaltung Nastätten
Bahnhofstraße 1
56355 Nastätten

mit
Bitte um
weitere
Veranlassung

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

30. März 2021

Mein Aktenzeichen
17 06 -1/ ZV GFW/ 21a
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Christian Müller
christian.mueller@add.rlp.de

Telefon / Fax
0651 9494-517
0651 9494-77517

Vollzug des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG); Feststellung der Änderung der Verbandsordnung des „Zweckverbandes Gemein- same Feuerwehrwerkstatt“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Email vom 21.09.2020 haben Sie mir die von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 25.11.2019 beschlossene Änderung der Verbandsordnung des „Zweckverbandes Gemeinsame Feuerwehrwerkstatt“ mit der Bitte um Feststellung gemäß § 6 Abs. 2 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vorgelegt.

Die zu beschließenden Änderungen betreffen die Fusion der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau.

Gemäß § 6 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 KomZG stelle ich hiermit die von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 25.11.2019 einstimmig beschlossene Änderung der Verbandsordnung fest.

Ich bitte Sie, die von mir mit dieser Verfügung festgestellte Neufassung der Verbandsordnung entsprechend § 6 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 5 KomZG in den Bekanntmachungsorganen aller beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften auf deren Kosten als Bekanntmachung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion – wie in der Anlage zu diesem Schreiben dargestellt – öffentlich bekanntzumachen:



**„Bekanntmachung der Änderung der Verbandsordnung des
Zweckverbandes Gemeinsame Feuerwehrwerkstatt**

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gibt hiermit gem. § 6 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 5 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21) Folgendes bekannt:

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Errichtungsbehörde stellt gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 KomZG aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gemeinsame Feuerwehrwerkstatt vom 25. November 2019 die nachfolgende Änderung der Verbandsordnung fest:

(weiterer Text siehe Anlage)

Den ordnungsgemäßen Vollzug der Bekanntmachung bitte ich mir durch Vorlage von Belegexemplaren zu gegebener Zeit nachzuweisen.

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz und den Rechnungshof Rheinland-Pfalz habe ich über die Änderung der Verbandsordnung unterrichtet und je eine Ausfertigung der von mir festgestellten Neufassung der Verbandsordnung übersandt.

Beiliegende Mehrausfertigungen dieses Schreibens einschließlich der festgestellten Änderung der Verbandsordnung (Bekanntmachung) bitte ich an die Verbandsmitglieder zur weiteren Veranlassung weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Martin Schulte)

Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Gemeinsame Feuerwehrwerkstatt

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gemeinsame Feuerwehrwerkstatt hat
mit Beschluss vom 25.11.2019

sowie

der Rhein-Lahn-Kreis mit Beschluss	vom 06.07.2020
die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau mit Beschluss	vom 02.07.2020
die Verbandsgemeinde Nastätten mit Beschluss	vom 02.07.2020
die Verbandsgemeinde Loreley mit Beschluss	vom 25.06.2020

haben gemäß

§ 6 Abs. 2 und 3 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) die nachstehende die nachfolgende Änderung der Verbandsordnung vom 18. Dezember 2018 beschlossen und deren Feststellung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion beantragt.

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Verbandsgemeinden Bad Ems-Nassau, Loreley und Nastätten sowie der Rhein-Lahn-Kreis.

Weitere Kommunen können dem Zweckverband beitreten. Der finanzielle Ausgleich für die von den Mitgliedern erbrachten Vorleistungen und die Beitrittsmodalitäten sind zu verhandeln und festzulegen.“

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Name und Sitz

1. Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Gemeinsame Feuerwehrwerkstatt".

2. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Nastätten.

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

1. In die Verbandsversammlung werden von den Verbandsmitgliedern entsandt:
Rhein-Lahn-Kreis - je 1 Vertreter / Stimme,
Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau – je 4 Vertreter / Stimmen,
Verbandsgemeinde Nastätten – je 3 Vertreter / Stimmen,
Verbandsgemeinde Loreley – je 3 Vertreter / Stimmen.
Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.“

§ 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Ermächtigung

1. Der Zweckverband kann eine Geschäftsordnung erlassen, in der die nach den Bestimmungen dieser Verbandsordnung der Geschäftsordnung vorbehaltenen Angelegenheiten zu regeln sind. Sie kann weitere für den Zweckverband wichtige Fragen regeln.
2. Der Verbandsvorsteher regelt alle für den Dienstbetrieb notwendigen grundsätzlichen Abläufe in einer Dienstanweisung. Regelungen zum operativen Betrieb der Werkstatt erlässt der Werkstattleiter. „

§ 12 alte Fassung wird § 13.

Artikel 2

Die übrigen Vorschriften der Verbandsordnung gelten weiter in der Fassung vom 18. Dezember 2018.

Artikel 3

Die Änderung der Verbandsordnung tritt mit dem Tag der letzten Bekanntmachung in Kraft.

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 17 06 -1/ ZV GFW / 21a**

Trier, den 30.03.2021

Im Auftrag



Martin Schulte

